Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 27. Freitags, den 2. April 1841.

Bekanntmachung.

Die Generalversammlung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler wird statutenmäßig auch in diesem Jahre am Sonntage Cantate, den 9. Mai, im Börsengebäude stattfinden.

Die bis jetzt zur Tagesordnung vorliegenden Gegenstände sind folgende:

Der **Geschäftsbericht** und die **Ablegung der Rechnung** vom letzten Jahre.

II. Zu Ergänzung des Vorstandes und der Ausschüsse, aus welchen die nachbenannten Mitglieder zu Ende der nächsten Ostermesse nach ihrem Amtsalter (§. 39 des Statuts) austreten, sind folgende Wahlen erforderlich:

1) eines **Kassirers im Vorstande** und seines Stellvertreters, an die Stelle der Herren Riegel und Helm;
2) zweier Mitglieder im **Verwaltungsausschusse** der Buchhändlerbörse, an die Stelle der Herren Fr. Brockhaus und C. Duncker;
3) zweier Mitglieder im **Wahlausschusse,** an die Stelle der Herren H. Erhard und W. Heinrichshofen (Herr Erhard ist im vorigen Jahre für den zum Vorsteher gewählten Fr. J. Frommann eingetreten, dessen Amtsdauer mit der bevorstehenden Messe zu Ende gegangen sein würde.);
4) zweier Mitglieder im **Rechnungsausschusse,** an die Stelle der Herren F. Bornträger und E. Vieweg;
5) zweier Mitglieder in der **Vergleichsdeputation,** an die Stelle der Herren G. D. Bädeker und Th. Enslin.

(Sämmtliche Austretende sind dießmal (§. 54) wieder wählbar, dürfen aber eine auf sie fallende Wahl ohne Entschuldigung ablehnen.)

III. Es hat sich im Vorstande die Ueberzeugung gebildet, daß der Satz im §. 5 des Statuts:

„von mehrern Theilhabern einer Handlung muß jeder Einzelne die Mitgliedschaft erwerben"

einer genauern Bestimmung oder Abänderung bedürfe. Die Gründe werden der Generalversammlung vorgelegt, und wenn sie dieselben für erheblich erklärt, Verweisung der Sache an einen (nach §. 49) zu wählenden außerordentlichen Ausschuß beantragt werden; so daß also das für solche Fälle im §. 75 vorgeschriebne Verfahren eintreten würde.

IV. Nachdem die Berechnung des Thalers zu 24 Groschen nur noch in wenigen Ländern gebräuchlich und gesetzlich, auch am Abrechnungsorte Leipzig selbst abgeschafft ist, scheint es dem Vorstande angemessen,